



DIE PATIENTENRECHTE IM ÜBERBLICK

Eine gemeinsame Broschüre der Kantone:
Bern, Freiburg, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| ■ Recht auf Information | 4 |
| ■ Freie Einwilligung nach umfassender Information | 6 |
| ■ Patientenverfügung und Vertrauensperson | 8 |
| ■ Freie Arztwahl | 10 |
| ■ Zwangsmassnahmen | 12 |
| ■ Berufsgeheimnis | 14 |
| ■ Recht auf Einsicht ins Patientendossier | 16 |
| ■ Recht sich begleiten zu lassen | 18 |
| ■ Organ- und Gewebespenden | 20 |
| ■ Nützliche Adressen | 22 |

Vorwort

Transparenz und Qualität dank gut informierter Patientinnen und Patienten

Über 75 Prozent aller in der Schweiz lebenden Personen nehmen mindestens einmal pro Jahr ärztliche, zahnärztliche, Spital- oder Spitex-Pflege in Anspruch. Trotz dieser häufigen Kontakte der Bevölkerung zu den verschiedenen Gesundheitsfachpersonen oder Medizinalpersonen (im Folgenden: Fachpersonen), sind den meisten Patientinnen und Patienten die Gesetze und Bestimmungen, die ihnen gewisse Rechte zuerkennen, doch unbekannt.

Das Hauptziel dieser Broschüre besteht darin, die Patientinnen und Patienten über ihre Rechte zu informieren. Gut informierte Patientinnen und Patienten sind nämlich besser in der Lage, ihre Situation richtig einzuschätzen und ihren Standpunkt zur Geltung zu bringen. Sie werden so in Kenntnis aller Tatsachen an den verordneten Behandlungen teilnehmen können, was sich wiederum positiv auf die therapeutische Beziehung auswirkt.

Der Inhalt dieser gemeinsamen Broschüre gilt für die Kantone Bern, Freiburg, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis. Aufgrund der kantonalen Besonderheiten kann die vorliegende Zusammenfassung der grundlegenden Rechte leider nicht immer vollständig sein. Für die Einzelheiten der rechtlichen Situation empfiehlt es sich daher, die verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen sowie die Bundesgesetzgebung zu konsultieren, da die Patientenrechte und die Möglichkeiten, diesen Rechten Geltung zu verschaffen, ständig weiterentwickelt werden.

Die Veröffentlichung dieser Broschüre über die Patientenrechte stellt ein besonderes Ereignis dar, denn es ist das erste Mal, dass sich drei französischsprachige und drei zweisprachige Kantone offiziell zusammenschliessen, um im Bereich des Gesundheitswesens eine gemeinsame Informationsbroschüre herauszugeben. Mit diesem Vorgehen, dem eine Harmonisierung der einzelnen kantonalen Patientenrechtsgesetzgebungen vorangegangen ist, können nicht zuletzt auch Synergien genutzt werden.

Die vorliegende Broschüre fasst die wichtigsten Patientenrechte in neun Kategorien zusammen, jede Kategorie besteht aus folgenden drei Teilen:

- Im ersten Teil sind die Patientenrechte der jeweiligen Kategorie zusammengefasst.
- Der zweite Teil mit dem Titel «In der Praxis» liefert wichtige Erläuterungen und Hinweise zum besseren Verständnis der Gesetzgebung.
- Der dritte Teil mit dem Titel «Gut zu wissen» beantwortet Fragen, die häufig gestellt werden.

Am Schluss der Broschüre sind für jeden Kanton die Adressen der Organisationen und Institutionen aufgelistet, die zusätzliche Auskünfte erteilen und Beratungen anbieten. Weiter werden auch die Schlichtungsstellen und Beschwerdemöglichkeiten genannt, die den Patientinnen und Patienten, die sich gegen eine Verletzung ihrer Rechte wehren möchten, zur Verfügung stehen. Es empfiehlt sich jedoch, vor einer allfälligen Beschwerde direkt mit der behandelnden Person oder der betreffenden Einrichtung Kontakt aufzunehmen. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass die meisten Fälle gütlich, d.h. ohne Intervention von aussen, gelöst werden können.

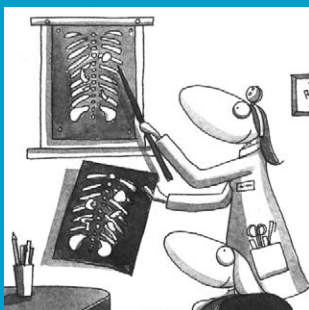
Patientinnen und Patienten haben zwar Rechte, die besser bekannt gemacht werden müssen, sie haben aber auch bestimmte Pflichten. So ist es in ihrem eigenen Interesse wichtig, dass sie die Fachperson so genau wie möglich über ihre Symptome, über abgeschlossene und laufende Behandlungen sowie über die Wirkungen bereits erfolgter Therapien informieren. Weiter liegt es auch in der Verantwortung der Patientinnen und Patienten, angeordnete Behandlungen zu befolgen oder die Fachperson über einen allfälligen Abbruch der Behandlung zu informieren.

Und schliesslich kann nicht oft genug betont werden, dass eine transparente Beziehung einen qualitativ hoch stehenden therapeutischem Rahmen schafft, der dazu beiträgt, die Krankheit und die Behandlungen erträglicher zu machen.

Die Gesundheitsämter der Kantone Bern, Freiburg, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis

IHRE RECHTE

Recht auf Information



Patientinnen und Patienten haben das Recht, klar und angemessen über ihren Gesundheitszustand, über die geplanten Untersuchungen und Behandlungen, über die allfälligen Folgen und Risiken, über die Prognose sowie über die finanziellen Aspekte der Behandlung informiert zu werden.

Beim Eintritt in eine Einrichtung des Gesundheitswesens wird den Patientinnen und Patienten im Prinzip eine schriftliche Information über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Bedingungen ihres Aufenthalts in der Einrichtung abgegeben.

■ In der Praxis

Die Fachperson ist verpflichtet, Patientinnen und Patienten von sich aus aufzuklären. Sie muss auf sachliche und vollständige Weise alle nötigen Informationen geben, damit die Patientin oder der Patient in Kenntnis aller Tatsachen der Behandlung zustimmen kann. Die Patientin oder der Patient hat das Recht Fragen zu stellen, Erklärungen zu verlangen und gegebenenfalls darauf hinzuweisen, dass sie oder er die Information nicht verstanden hat.

In zwei Fällen kann allerdings auf eine Information teilweise oder vollständig verzichtet werden:

- Wenn Patientinnen und Patienten von sich aus auf jegliche Informationen verzichten, zum Beispiel dann, wenn sie nicht wissen wollen, ob sie an einer unheilbaren Krankheit leiden. Ein solcher Verzicht kommt aber nicht einem Verzicht auf entsprechende Behandlung und Pflege gleich.

- Im Notfall kann die Information zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Informationen richten sich ausschliesslich an die Patientinnen und Patienten. Gesundheitsfachpersonen sind gegenüber Drittpersonen (auch gegenüber Kolleginnen und Kollegen, die nicht an der Behandlung beteiligt sind) an das Berufsgeheimnis gebunden.

Hat die Patientin oder der Patient eine Vertrauensperson ernannt (vgl. Kapitel «Patientenverfügung und Vertrauensperson», S. 8), ist die Fachperson verpflichtet, diese entsprechend zu informieren. In diesem Fall wird das Berufsgeheimnis gegenüber der Vertrauensperson soweit nötig aufgehoben.

Patientinnen und Patienten, die eine zweite ärztliche Meinung einholen möchten, haben das Recht, die Ärztin oder den Arzt ihrer Wahl aufzusuchen. Bei einem Spitalaufenthalt dürfen sie eine zweite Meinung bei einer spitalexternen Ärztin oder einem spitalexternen Arzt einholen.

■ Gut zu Wissen

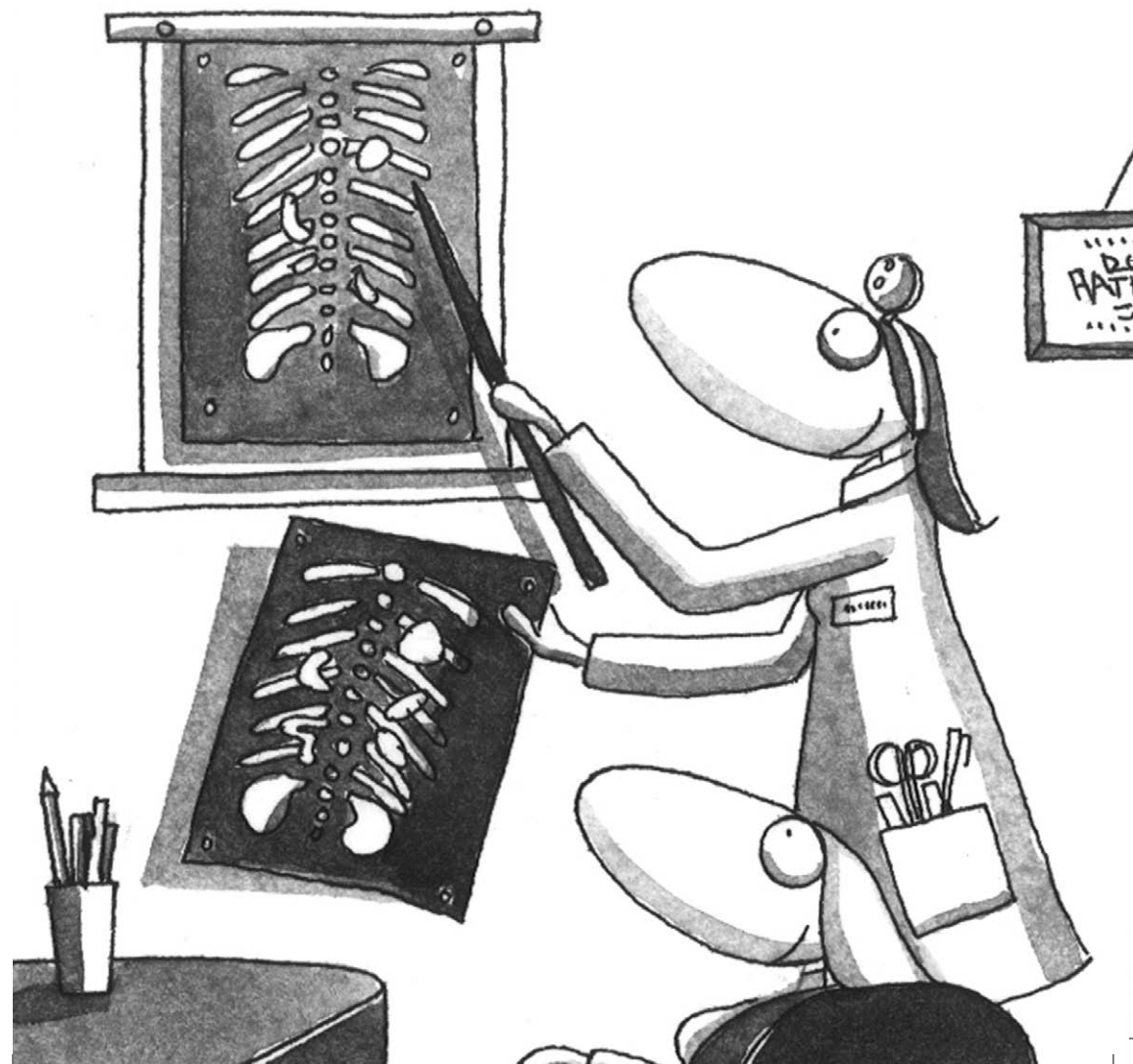
Warum eine zweite ärztliche Meinung einholen?

Eine zweite ärztliche Meinung ist kein Misstrauensvotum gegenüber der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt. Sie dient der besseren Information, damit die Patientin oder der Patient in Kenntnis aller Tatsachen entscheiden kann, ob sie oder er in die vorgeschlagene Behandlung einwilligen will.

In welchem Fall kann ich eine zweite ärztliche Meinung verlangen?

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, eine zweite ärztliche Meinung zu verlangen. Dieser Schritt ist besonders dann angezeigt, wenn Sie vor einem nicht dringenden chirurgischen Eingriff oder vor einer schweren Behandlung stehen.

Es ist ratsam vorher abzuklären, ob Ihre Krankenversicherung die Kosten für eine zweite ärztliche Meinung übernimmt.



IHRE RECHTE

Freie Einwilligung nach umfassender Information



Voraussetzung für jede Behandlung und Pflege ist, dass urteilsfähige Patientinnen und Patienten, ob erwachsen oder minderjährig, ihnen frei und in Kenntnis aller Tatsachen zustimmen.

Urteilsfähige Patientinnen und Patienten haben das Recht, auf eigenen Wunsch eine Behandlung abzulehnen, sie abzubrechen oder die Spital Einrichtung zu verlassen.

■ In der Praxis

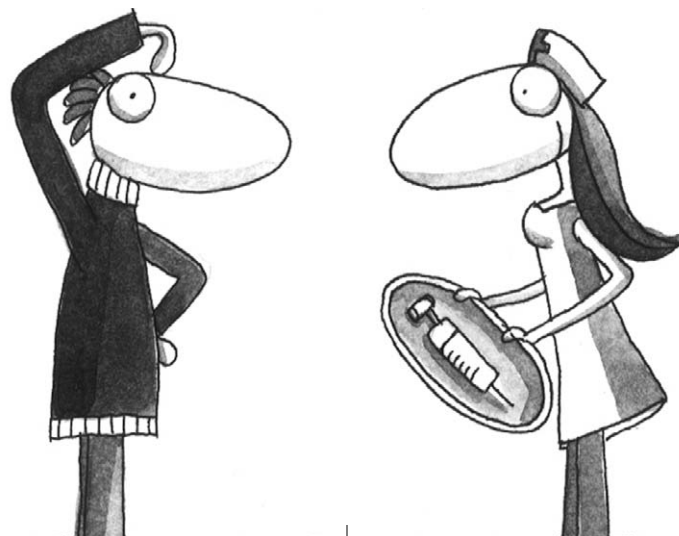
Um sich äussern und frei in eine Behandlung einwilligen zu können, müssen Patientinnen und Patienten von der Gesundheitsfachperson eingehend informiert werden. Die Fachperson ist verpflichtet, die Patientinnen und Patienten ausreichend und angemessen zu informieren. Urteilsfähige Patientinnen und Patienten haben dann weiterhin das Recht, ihre Meinung zu ändern und ihre Einwilligung zurückzuziehen.

Urteilsfähige Patientinnen und Patienten haben das Recht, eine Behandlung jederzeit zu verweigern, sie abzubrechen oder die Spital Einrichtung zu verlassen. In diesem Falle kann die Fachperson sie um eine schriftliche Bestätigung ihres Entscheids bitten. Ausserdem hat sie sie über die allfälligen Risiken ihres Entscheids zu informieren. Es sind dann die Patientinnen und Patienten, die das Risiko ihrer Behandlungsverweigerung zu tragen haben.

Niemand, der urteilsfähig ist, kann gegen seinen Willen zu einer Behandlung gezwungen werden. Zwangsbehandlungen sind prinzipiell verboten. Dennoch kann in Ausnahmefällen und unter strengsten Bedingungen eine Zwangsmassnahme angeordnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Verhalten einer Patientin oder eines Patienten

die eigene Gesundheit und Sicherheit oder die Gesundheit und Sicherheit anderer Personen gefährdet (beispielsweise bei Gewaltausbrüchen) und dass alle anderen Massnahmen erfolglos waren (vgl. "Zwangsmassnahmen", S. 12).

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen im Bereich des fürsorglichen Freiheitsentzugs gemäss Artikel 397a des Zivilgesetzbuchs sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz), welche die Hospitalisierung von Personen erlauben, die an einer übertragbaren Krankheit leiden (z.B. Tuberkulose).



■ Gut zu wissen

Was bedeutet urteilsfähig?

Urteilsfähig sein, bedeutet, dass man eine Situation einschätzen und die entsprechend richtigen Entscheidungen treffen kann. Die Urteilsfähigkeit muss aufgrund einer bestimmten Situation, in der sich die Patientin oder der Patient befindet, sowie aufgrund der jeweiligen Fragestellung abgeklärt werden. Die Urteilsfähigkeit muss somit jedes Mal, wenn eine Entscheidung zu treffen ist, neu beurteilt werden.

Jede Person gilt zunächst als urteilsfähig, mit Ausnahme von Kleinkindern und Personen, welche die Urteilsfähigkeit infolge Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Bewusstlosigkeit, Trunkenheit oder anderen ähnlichen Gründen verloren haben. Psychische Störungen, hohes Alter, Bevormundung oder Minderjährigkeit sind hingegen nicht mit Urteilsunfähigkeit gleichzusetzen. Die Urteilsfähigkeit muss im Einzelfall beurteilt werden.

Was passiert, wenn ich nicht mehr urteilsfähig bin?

Vor einer Behandlung muss die Fachperson Ihren Willen abklären. Sie muss sich darüber informieren, ob Sie eine Patientenverfügung verfasst oder eine Vertrauensperson bestimmt haben (vgl. "Patientenverfügung und Vertrauensperson", S. 8).

Wenn Sie keine Patientenverfügung verfasst und keine Vertrauensperson bestimmt haben, muss die Fachperson, bevor sie die Behandlung oder den Eingriff vornimmt, die Einwilligung Ihres gesetzlichen Vertreters einholen. Ist kein gesetzlicher Vertreter vorhanden, sieht die Situation je nach Kanton anders aus. In den Kantonen Neuenburg und Jura gewährt das Gesetz den Angehörigen das Recht, die Einwilligung an Stelle urteilsunfähiger Patientinnen und Patienten zu geben.

In den Kantonen Bern, Freiburg und Waadt sieht das Gesetz hingegen vor, dass die Fachperson die Meinung der Angehörigen von urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten einholen muss, ohne jedoch an diese Meinung gebunden zu sein. Im Notfall und wenn Sie keinen gesetzlichen Vertreter haben (sowie in den Kantonen Neuenburg und Jura keine Angehörigen, die ermächtigt sind, über Ihre Behandlung zu entscheiden), wird die Fachperson nach bestem Wissen und Gewissen in Ihrem Interesse handeln und dabei Ihren mutmasslichen Willen beachten.

Wer sind meine Angehörigen?

Unter Angehörige sind Personen zu verstehen, die die Patientin oder den Patienten aufgrund ihrer Verwandtschafts- oder Freundschaftsbeziehungen gut kennen und sich für die Situation der Patientin oder des Patienten interessieren. Wichtig ist somit, wie eng die Beziehung ist. Es kann sich um Mitglieder Ihrer Familie, aber auch um Ihre Lebenspartnerin oder Ihren Lebenspartner oder aber um Ihre Freundinnen und Freunde handeln.

Muss die Fachperson für jeden Eingriff meine Einwilligung einholen?

Im Prinzip ja, aber die Form der Einwilligung kann unterschiedlich sein. Wenn es sich um nicht invasive oder Routinebehandlungen handelt, also z.B. um Blutnahmen oder Blutdruckmessungen, kann Ihre Einwilligung stillschweigend sein. Ansonsten ist die Fachperson verpflichtet, Sie klar und deutlich zu fragen, ob Sie mit der vorgeschlagenen Behandlung einverstanden sind.

IHRE RECHTE

Patientenverfügung und Vertrauensperson



Jede Person hat das Recht, in einer Patientenverfügung festzulegen, welche Art der Pflege und Behandlung sie erhalten möchte, wenn sie nicht mehr in der Lage ist, ihren Willen zu äussern.

Sie kann auch eine Vertrauensperson bestimmen, die an ihrer Stelle über die Art der Behandlung und Pflege entscheiden wird, wenn sie selbst nicht mehr dazu in der Lage ist.

■ In der Praxis

Wenn eine Person nicht mehr urteilsfähig ist, muss die Fachperson abklären, ob sie eine Patientenverfügung hinterlassen oder eine Vertrauensperson bestimmt hat.

Die Fachperson ist verpflichtet, den Patientenwillen zu beachten, sofern ihr dieser bekannt ist. Es empfiehlt sich daher, den eigenen Willen in einer Patientenverfügung festzuhalten und diese leicht zugänglich aufzubewahren.

Im Notfall darf die Fachperson handeln, ohne vorher abklären zu müssen, ob eventuell eine Patientenverfügung vorhanden ist. In diesem Fall handelt sie, indem sie den vermuteten Willen der Patientin oder des Patienten berücksichtigt.

Urteilsfähige Patientinnen und Patienten können ihre Patientenverfügung jederzeit ändern oder annullieren.

Hat die Patientin oder der Patient eine Vertrauensperson bestimmt, ist die Fachperson verpflichtet, diese entsprechend zu informieren und ihre Einwilligung für die Behandlung einzuholen. Das Berufsgeheimnis wird somit gegenüber der Vertrauensperson soweit nötig aufgehoben.

Die Vertrauensperson darf finanziell nicht entschädigt werden. Wenn eine Entscheidung der Vertrauensperson die Gesundheit der Patientin oder des Patienten gefährdet, kann die Fachperson diese bei den zuständigen kantonalen Stellen anfechten.

Patientinnen und Patienten sollten der Vertrauensperson, der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt, der Spitalleitung, dem Pflegeheim, dem sozialmedizinischem Zentrum oder den Angehörigen eine Kopie ihrer Patientenverfügung überlassen. Sollten diese Personen oder Einrichtungen intervenieren müssen, gehen sie so nicht das Risiko ein, Entscheidungen zu treffen, die nicht dem Willen der Patientin oder des Patienten entsprechen.

■ Gut zu wissen

Was ist eine Patientenverfügung?

Als Patientenverfügung bezeichnet man die Anweisungen, die Sie im vollen Besitz Ihrer geistigen Kräfte für den Fall festhalten, dass Sie selbst nicht mehr in der Lage sein werden, Ihren Willen zu äussern. Mit einer solchen Patientenverfügung können Sie präzisieren, welche Art der Pflege und Behandlung Sie wünschen und welche Sie grundsätzlich ablehnen.

Wie wird eine Patientenverfügung formuliert?

Eine schriftliche Patientenverfügung schafft Klarheit. Sie können die Form und den Inhalt der Patientenverfügung frei wählen. Die Verfügung muss nur von Ihnen unterschrieben sein und es braucht auch keine Zeugen.

Auch wenn Sie keine Patientenverfügung verfasst haben, haben Sie natürlich jederzeit (z.B. vor einer Operation) die Möglichkeit, Ihre Meinung auch mündlich zu äussern.

Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit annullieren oder ändern, indem Sie das Dokument vernichten oder den Text ergänzen oder ändern. Sie haben auch die Möglichkeit, die Fachperson mündlich darüber in Kenntnis zu setzen, dass Ihre Patientenverfügung nicht mehr gültig ist und ihr Ihren neuen Willen mitteilen.

Wie kann ich sicher sein, dass meine Patientenverfügung rechtzeitig gefunden wird?

Sie können sie auf sich tragen. Sie können eine Kopie davon Ihrer Vertrauensperson (falls Sie eine bestimmt haben), der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt, der Leitung des Spitals, des Pflegeheims oder des sozialmedizinischen Zentrums übergeben. Sie können auch ihr Umfeld darüber informieren.

Muss die Vertrauensperson selbst eine Fachperson sein?

Nein. Sie können eine Person aus Ihrer Familie oder aus Ihrem Freundes- und Bekanntenkreis bestimmen, die Sie gut kennt und der Sie vertrauen.

Welche Rechte hat die Vertrauensperson?

Die Vertrauensperson muss in die vorgesehene Behandlung einwilligen. Die Fachperson ist somit verpflichtet, ihr alle nötigen Informationen zu geben, damit sie in Kenntnis aller Tatsachen der Behandlung zustimmen kann.

Die Rechte der Vertrauensperson gelten ab dem Zeitpunkt, in dem Sie selbst nicht mehr urteilsfähig sind.

Was geschieht, wenn ich weder eine Patientenverfügung verfasst noch eine Vertrauensperson bestimmt habe und ich nicht mehr urteilsfähig bin?

In diesem Fall ist die Fachperson verpflichtet, vor einem Eingriff die Einwilligung Ihres gesetzlichen Vertreters einzuholen. Fehlt ein solcher gesetzlicher Vertreter, hängt die Situation von der Rechtslage in Ihrem Kanton ab. In den Kantonen Jura und Neuenburg sieht die Gesetzgebung beispielsweise vor, dass die Angehörigen an Stelle von urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten entscheiden können.

In den Kantonen Bern, Freiburg und Waadt gilt hingegen der Grundsatz, dass die Fachperson die Meinung der Angehörigen von urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten einholen muss, wobei sie nicht an diese Meinung gebunden ist. Im Kanton Wallis wiederum sieht die Gesetzgebung keine Pflicht zur Anhörung der Angehörigen vor.

Im Notfall und wenn Sie keinen gesetzlichen Vertreter haben (sowie in den Kantonen Neuenburg und Jura keine Angehörigen, die ermächtigt sind, über Ihre Behandlung zu entscheiden), wird die Fachperson nach bestem Wissen und Gewissen in Ihrem Interesse handeln und dabei Ihren mutmasslichen Willen beachten.

IHRE RECHTE

Freie Arztwahl



Bei ambulanten Behandlungen haben Patientinnen und Patienten das Recht, die Fachperson frei zu wählen.

Grundsätzlich haben Patientinnen und Patienten auch das Recht, die Einrichtung, in der sie gepflegt werden möchten, frei zu wählen.

Die Grundversicherung kann hingegen die Kosten für ambulante Behandlungen ausserhalb des Wohn- oder Arbeitsortes sowie die Kosten für Behandlung und Pflege in ausserkantonalen Spitälern nur teilweise übernehmen. Dies gilt jedoch nicht für Notfälle oder bei medizinischen Indikationen.

■ In der Praxis

Patientinnen und Patienten können sich an die Fachperson ihrer Wahl wenden. Diese kann sie jedoch an eine Kollegin oder an einen Kollegen verweisen, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre Behandlungsmethoden im konkreten Fall nicht geeignet sind oder wenn sie selbst verhindert ist.

Jede Patientin und jeder Patient hat grundsätzlich das Recht, in einer öffentlichen Gesundheitseinrichtung der eigenen Wahl aufgenommen zu werden. Diese muss jedoch über ein freies Bett sowie über die zur Behandlung nötigen Einrichtungen und Geräte verfügen. Liegt ein Notfall vor, sind die Spitäler verpflichtet, die Patientin oder den Patienten zu untersuchen.

In öffentlichen Spitälern müssen es die Patientinnen und Patienten akzeptieren, von den dort arbeitenden Ärztinnen und Ärzten behandelt zu werden.

Allgemeinversicherte Patientinnen und Patienten müssen im Wohnkanton hospitalisiert werden. Dies gilt nicht für Notfälle oder bei besonderen medizinischen Indikationen (beispielsweise wenn eine bestimmte Behandlung in einem Kanton nicht angeboten wird).

In einigen Fällen kann die freie Wahl der Patientin oder des Patienten durch die abgeschlossene Versicherungsdeckung begrenzt sein. Besteht in Bezug auf eine Behandlung oder eine Hospitalisierung Unsicherheit, empfiehlt es sich, die offenen Fragen vorgängig bei der eigenen Krankenversicherung abzuklären.

■ Gut zu wissen

Was kann die freie Spitalwahl einschränken?

Die freie Wahl kann durch die von der Patientin oder vom Patienten abgeschlossene Krankenversicherung eingeschränkt sein. Auch ein Mangel an freien Betten oder an angemessenen Einrichtungen in einem Pflegeheim, in einem öffentlichen Spital, in einer Reha-Klinik oder in einer psychiatrischen Klinik kann die freie Wahl einschränken.

Was geschieht, wenn mein Arzt nur in einer Privatklinik operiert?

Wenn die Klinik über keine allgemeine Abteilung verfügt oder Ihr Spitalaufenthalt in der Privatabteilung nicht durch Ihre Krankenversicherung gedeckt ist, werden Sie einen Teil der Kosten tragen müssen. Es empfiehlt sich daher sehr, sich vorgängig bei Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt sowie bei Ihrer Krankenversicherung zu erkundigen.

Was geschieht, wenn ich ein ausserkantonales Spital wähle, obwohl weder ein Notfall noch besondere medizinische Indikationen vorliegen?

Wenn Sie keine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, die solche Fälle deckt, werden Sie einen Teil der Kosten selbst übernehmen müssen. Es empfiehlt sich daher sehr, sich vorgängig bei Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt sowie bei Ihrer Krankenversicherung zu erkundigen.

Darf ich mein Pflegeheim frei wählen?

Im Prinzip dürfen Sie das Pflegeheim, in dem Sie wohnen möchten, frei wählen und es auch jederzeit wechseln. Sie müssen jedoch ein Pflegeheim wählen, dessen Aufgabenbereich (Geriatric oder Psychogeriatric) Ihrem Gesundheitszustand entspricht. Sie müssen sich aber bewusst sein, dass das Pflegeheim Ihrer Wahl für den gewünschten Zeitpunkt nicht unbedingt über einen freien Platz verfügt.

Kann ich im Pflegeheim meinen Arzt frei wählen?

Ja. Auf Wunsch können Sie auch einen externen Arzt aufsuchen. Es kann nützlich sein, sich über die Rückerstattung der Kosten einer solchen externen Konsultation zu erkundigen.



IHRE RECHTE

Zwangsmassnahmen



Jegliche Zwangsmassnahmen gegenüber Patientinnen und Patienten sind grundsätzlich verboten.

■ In der Praxis

Zwangsmassnahmen sind schwerwiegende Massnahmen, die ohne das Wissen oder gegen die freie und klare Einwilligung der Patientin und des Patienten getroffen werden. Sie schränken die persönliche Freiheit der Patientinnen und Patienten ein und können ihre Würde beeinträchtigen. Als Zwangsmassnahmen gelten beispielsweise das Einsperren, das Verbot sich frei zu bewegen oder mit Angehörigen in Kontakt zu treten, die Isolierung, das Festbinden oder die Zwangsmedikation.

Im Ausnahmefall können Zwangsmassnahmen nach Absprache mit dem Pflegepersonal angeordnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Verhalten der Patientin oder des Patienten eine ernsthafte Gefährdung der eigenen Gesundheit und Sicherheit darstellt oder wenn durch das Verhalten andere Personen gefährdet werden. Die angeordnete Massnahme muss zudem verhältnismässig sein und sie darf erst angeordnet werden, wenn andere weniger restriktive Massnahmen gescheitert sind.

Soweit dies möglich ist, muss die Zwangsmassnahme vorgängig mit der Patientin oder dem Patienten, mit der Vertrauensperson, mit dem gesetzlichen Vertreter oder mit den Angehörigen besprochen werden.

Zwangsmassnahmen dürfen nicht durch Sparmassnahmen gerechtfertigt werden. Sie dürfen auch nur für eine begrenzte Zeitdauer angeordnet werden. Zwangsmassnahmen müssen ausserdem Gegenstand von Neubeurteilungen sein, um zu entscheiden, ob eine Weiterführung nötig ist oder ob die Massnahmen aufgehoben werden können.

Die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Zwangsmassnahmen unterscheiden sich von einem Kanton zum anderen. Für nähere Informationen empfiehlt es sich daher, die kantonalen Gesetzgebungen zu konsultieren.

■ Gut zu wissen

Was ist eine Zwangsmedikation?

Unter Zwangsmedikation versteht man die Verabreichung von Medikamenten ohne freie und nach umfassender Information abgegebene Einwilligung der Patientin oder des Patienten.

Ausser in Notfällen darf bei urteilsfähigen Patientinnen und Patienten keine solche Massnahme getroffen werden. Bei nicht urteilsfähigen Patientinnen und Patienten ist eine solche Massnahme nur mit der Zustimmung einer Person zulässig, die ermächtigt ist, an Stelle der Patientin oder des Patienten zu entscheiden (vgl. "Freie Einwilligung nach umfassender Information", S. 6 und 7).

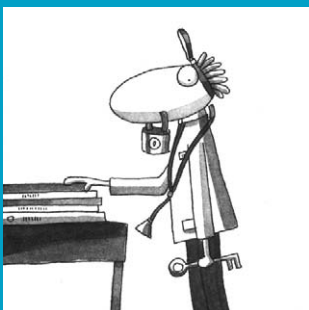
Wie kann ich mich einer Zwangsmassnahme widersetzen?

Die betroffene Person, ihr gesetzlicher Vertreter, ihre Vertrauensperson oder ihre Angehörigen können sich in ihrem Kanton an die zuständigen Behörden wenden, um zu verlangen, dass eine Zwangsmassnahme verboten oder aufgehoben wird. In ernsten Fällen können die Behörden eine aufschiebende Wirkung verfügen. Weitere Informationen erhalten Sie von den zuständigen kantonalen Stellen (vgl. entsprechende Kantonsrubrik am Ende dieser Broschüre).



IHRE RECHTE

Berufsgeheimnis



Patientinnen und Patienten haben ein Recht darauf, dass alles, was ihren Gesundheitszustand betrifft, vertraulich behandelt wird.

Die Fachpersonen sind verpflichtet, das Berufsgeheimnis, das auch als Arztgeheimnis bezeichnet wird, einzuhalten. Sie müssen jegliche Informationen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, für sich behalten. Abgesehen von den gesetzlich geregelten Ausnahmen dürfen sie keine Informationen ohne die Einwilligung ihrer Patientinnen und Patienten an Dritte weitergeben.

Das Berufsgeheimnis gilt auch zwischen den Fachpersonen.

■ En pratique

Das Berufsgeheimnis bezweckt den Schutz der Patientinnen und Patienten und deren Interessen. Es bildet die Grundlage für das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen der Fachperson und ihrer Patientin oder ihrem Patienten.

Die Patientin oder der Patient kann die Fachperson von der Schweigepflicht entbinden und sie ermächtigen, Informationen an Dritte weiterzugeben. Die Patientin oder der Patient kann zum Beispiel darum bitten (oder es gegebenenfalls verlangen), dass das Patientendossier an eine andere Fachperson weitergeleitet wird.

Es ist nicht möglich, sich gegenüber der Patientin oder dem Patienten auf das Berufsgeheimnis zu berufen. Diese haben immer das Recht informiert zu werden und ihr Patientendossier einzusehen. Die Fachperson kann sich also nicht auf das Berufsgeheimnis berufen, um der Patientin oder dem Patienten allfällige Informationen vorzuenthalten oder die Einsicht ins Patientendossier zu verweigern. Dies ist auch im Falle einer Streitigkeit zwischen der Fachperson und ihrer Patientin oder ihrem Patienten nicht möglich.

Das Berufsgeheimnis gilt auch gegenüber anderen Gesundheitsfachpersonen, die nicht an der Behandlung beteiligt sind. Fachpersonen dürfen Unterlagen aus dem Patientendossier nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der Patientin oder des Patienten an Berufskolleginnen und Berufskollegen oder an Kranken- und Unfallversicherungen weitergeben.

Das Berufsgeheimnis ist jedoch nicht allumfassend. Abgesehen von den Fällen, in denen die Patientinnen oder Patienten die Fachperson ausdrücklich ermächtigen, Informationen, die sie betreffen, weiterzugeben, sieht auch das Gesetz eine Entbindung vom Berufsgeheimnis vor. Es handelt sich dabei um folgende Fälle:

- Die Fachperson ist gemäss eidgenössischer oder kantonaler Gesetzgebung verpflichtet, einer Behörde Auskunft zu erteilen: Bestimmte übertragbare Krankheiten (z.B. Tuberkulose oder Hirnhautentzündung) müssen zwingend den Gesundheitsbehörden gemeldet werden.
- Die Fachperson kann einer Behörde gemäss eidgenössischer oder kantonaler Gesetzgebung Auskunft erteilen (z.B. Strassenverkehrsgesetz).

- Liegt keine Ermächtigung der Patientin oder des Patienten bzw. aufgrund des Gesetzes vor, kann die Fachperson, wenn wichtige Gründe vorliegen, die zuständige Behörde ihres Kantons darum ersuchen, von ihrem Berufsgeheimnis entbunden zu werden. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Fachperson die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner einer Patientin oder eines Patienten mit einer schweren übertragbaren Krankheit entsprechend informieren will.

■ Gut zu wissen

Ist die Fachperson verpflichtet, Informationen über mich an Dritte weiterzuleiten, wenn ich sie darum bitte?

Im Prinzip ja. Sie kann jedoch in ausserordentlichen Situationen darauf verzichten, zum Beispiel dann, wenn sie der Ansicht ist, dass eine Weiterleitung dieser Informationen Ihnen schaden könnte. Sie kann sich jedoch nicht auf das Berufsgeheimnis berufen, falls zwischen Ihnen und ihr ein Konflikt besteht.

Was ist mit dem Berufsgeheimnis, wenn sich Angehörige über meinen Gesundheitszustand erkundigen wollen?

Die Fachperson darf Angehörige nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung über Ihren Gesundheitszustand informieren. Das Berufsgeheimnis bleibt auch über den Tod hinaus bestehen. Wenn Ihre Angehörigen nach Ihrem Ableben Informationen erhalten möchten, braucht es dafür die Zustimmung der kantonalen Behörde, die für die Aufhebung des Berufsgeheimnisses zuständig ist.

Und wenn ich minderjährig bin?

Minderjährige Patientinnen und Patienten gelten je nach Fall ab dem Alter zwischen 10 und 15 Jahren als urteilsfähig. In gewisser Hinsicht haben minderjährige Patientinnen und Patienten, die urteilsfähig sind, dieselben Rechte wie erwachsene Patientinnen und Patienten.

Als urteilsfähiger und minderjähriger Patient haben Sie somit ebenfalls das Recht, dass Ihr Gesundheitszustand vertraulich behandelt wird.

Obwohl es vorzuziehen ist, dass Entscheide gemeinsam mit Ihren Eltern getroffen werden, ist die Fachperson verpflichtet, Ihren allfälligen Wunsch, die Eltern nicht zu informieren, zu respektieren.

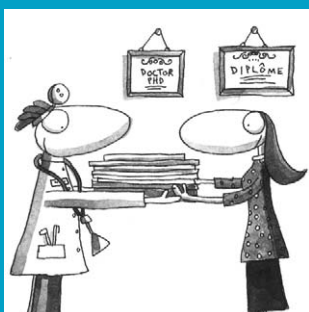
Wenn Sie minderjährig und nicht urteilsfähig sind, werden die Entscheidungen, die Sie betreffen, von der Inhaberin oder vom Inhaber der elterlichen Sorge getroffen.

Und wenn sich mein Arbeitgeber über meinen Gesundheitszustand erkundigen will?

Ihre Ärztin oder Ihr Arzt darf Ihren Arbeitgeber nur über Ihre Arbeitsfähigkeit bzw. über Ihre Arbeitsunfähigkeit informieren. Wenn Sie es jedoch wünschen, kann die Ärztin oder der Arzt Ihrem Arbeitgeber auch ausführlicher Auskunft geben. Sie müssen sie oder ihn dazu aber ausdrücklich vom Arztgeheimnis entbunden haben.

IHRE RECHTE

Recht auf Einsicht ins Patientendossier



Patientinnen und Patienten haben das Recht, ihre Patientendossiers einzusehen und sich den Inhalt erklären zu lassen.

Sie können sich die Unterlagen im Prinzip kostenlos im Original oder als Kopie aushändigen lassen und sie an eine andere Fachperson ihrer Wahl weitergeben.

■ In der Praxis

Dieses Recht umfasst weder die persönlichen Notizen der Fachperson, die für den eigenen Gebrauch verfasst wurden, noch die Informationen über andere Personen, die durch das Berufsgeheimnis geschützt sind.

Wenn die Fachperson der Meinung ist, dass die Einsicht in das Patientendossier ernste Folgen für die Patientin oder den Patienten haben könnte, kann sie zudem verlangen, dass die Einsicht in ihrer Anwesenheit oder in Anwesenheit einer anderen von der Patientin oder vom Patienten gewünschten Fachperson erfolgt.

■ Gut zu wissen

Was, wenn meine Angehörigen oder eine andere Fachperson mein Dossier einsehen wollen?

Ihre Angehörigen und andere Fachpersonen, die an der Behandlung nicht beteiligt sind, können Ihr Patientendossier nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung einsehen.

Kann mir die Fachperson die Einsicht in mein Dossier ganz oder teilweise verweigern?

Nein, mit Ausnahme ihrer persönlichen Notizen oder Informationen, die Dritte betreffen. Sie kann hingegen verlangen, dass Sie Ihr Dossier nur in ihrer Anwesenheit oder in Anwesenheit einer anderen Fachperson Ihrer Wahl konsultieren.

Was passiert mit meinem Patientendossier, wenn ich die Fachperson wechseln will?

Sie können verlangen, dass Ihnen Ihr Patientendossier persönlich ausgehändigt oder der neuen Fachperson Ihrer Wahl zugestellt wird. Sollte es zu Schwierigkeiten oder zu einer Verweigerung kommen, können Sie sich an die zuständigen Behörden Ihres Kantons wenden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der entsprechenden Kantonsrubrik am Ende dieser Broschüre.

Welche Unterlagen kann ein Patientendossier enthalten?

Das Patientendossier enthält die sachlichen Feststellungen der Fachperson (Krankengeschichte, Diagnose, Krankheitsverlauf usw.) sowie die Einzelheiten der Behandlung (verabreichte Medikamente, Resultate von Untersuchungen und Röntgenbildern, Gutachten, Operations- oder Spitalaufenthaltsberichte, Arztzeugnisse usw.).

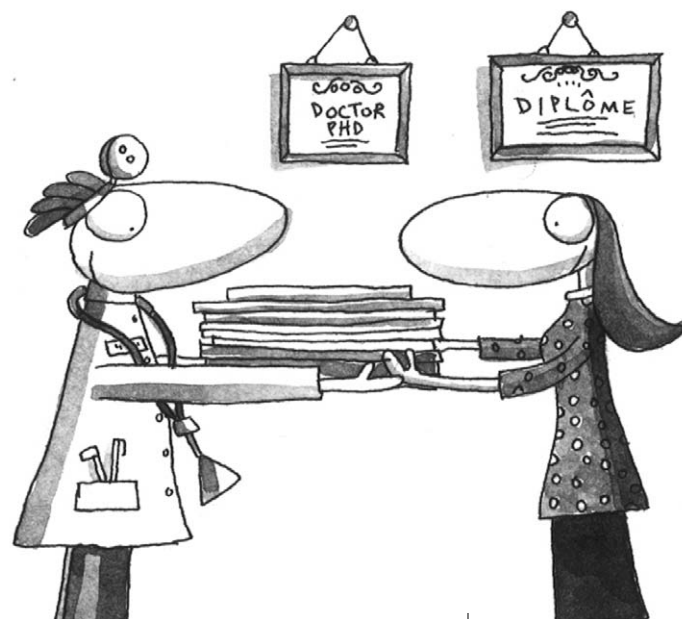
Was versteht man unter "persönlichen Notizen" der Fachperson?

Als persönliche Notizen einer Fachperson gelten z.B. die Notiz- und Merktettel, die der reinen Erinnerung dienen und es ihr zum Beispiel ermöglichen, sich am Telefon sofort an eine Person zu erinnern. Ebenfalls als persönliche Notizen gelten die Unterlagen im Zusammenhang mit der Supervision eines Assistenzarztes, die ausschliesslich der Analyse seines Verhaltens gegenüber der Patientin oder dem Patienten dienen.

Handgeschriebene Bemerkungen bedeuten hingegen noch nicht, dass es sich um persönliche Notizen handelt. Sind diese Bestandteil des Dossiers, hat die Patientin oder der Patient das Recht, sie auch einzusehen.

Was passiert nach meinem Tod mit meinem Patientendossier?

Ihr Patientendossier bleibt auch nach Ihrem Ableben durch das Berufsgeheimnis geschützt. Ihre Angehörigen können das Dossier nur einsehen, wenn die Zustimmung der kantonalen Behörde vorliegt, die für die Aufhebung des Berufsgeheimnisses zuständig ist. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der entsprechenden Kantonsrubrik am Ende dieser Broschüre.



IHRE RECHTE

Recht sich begleiten zu lassen



Patientinnen und Patienten haben während des gesamten Spitalaufenthalts immer ein Recht auf Betreuung und Beratung.

Sie haben das Recht, die Unterstützung durch ihre Angehörigen und die Aufrechterhaltung des Kontakts zu ihrem Umfeld zu verlangen.

Auf Wunsch können sich Patientinnen und Patienten auch durch eine externe Person begleiten lassen.

■ In der Praxis

Patientinnen und Patienten können sich bei den verschiedenen Schritten im Zusammenhang mit der Spitaleinweisung oder dem Spitalaufenthalt auf ausdrücklichen Wunsch durch einen Angehörigen oder durch eine Begleitperson helfen lassen.

Die Begleitperson darf bei Gesprächen zwischen der Patientin oder dem Patienten und der Fachperson oder anderen Instanzen anwesend sein.

Das Recht auf Begleitung steht nur der Patientin oder dem Patienten zu. Dieses Recht kann somit nicht von den Angehörigen beansprucht werden. Patientinnen und Patienten sind somit frei zu entscheiden, ob sie den Besuch einer Begleitperson wünschen oder nicht.

In einigen Kantonen können unabhängige Non-Profit-Organisationen externe Begleitpersonen anbieten. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der entsprechenden Kantonsrubrik am Ende dieser Broschüre.

■ Gut zu wissen

Wer sind meine Angehörigen?

Unter Angehörige sind Personen zu verstehen, die die Patientin oder den Patienten aufgrund ihrer Verwandtschafts- oder Freundschaftsbeziehungen gut kennen und sich für die Situation der Patientin oder des Patienten interessieren. Wichtig ist somit, wie eng die Beziehung ist. Es kann sich somit um Mitglieder Ihrer Familie, aber auch um Ihre Lebenspartnerin oder Ihren Lebenspartner oder aber auch um Ihre Freundinnen und Freunde handeln.

Welche Rolle hat eine externe Begleitperson?

Eine externe Begleitperson steht Ihnen beratend sowie mit ihrer moralischen und menschlichen Unterstützung zu Seite. Sie trägt dazu bei, fehlende soziale Beziehungen zu ersetzen, besonders dann, wenn Sie aus Ihrem Umfeld keine Besuche erhalten. Sie hilft Ihnen bei Ihren Entscheidungen und kann Ihnen bei den verschiedenen Schritten im Zusammenhang mit der Spitaleinweisung oder Ihrem Spitalaufenthalt helfen. Sie kann hingegen nicht an Ihrer Stelle handeln und darf Sie auf keinen Fall vertreten.

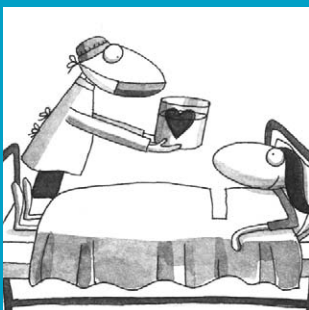
Kann ich während meines Spitalaufenthalts Besuch erhalten von wem ich will?

Ja, Sie dürfen grundsätzlich selbst entscheiden, wer Sie zu den üblichen Besuchszeiten besuchen darf (Eltern, Angehörige, Freunde, Bekannte, Gäste). Dies gilt jedoch nicht, wenn schwerwiegende medizinische Gründe dagegen sprechen (z.B. bei Ansteckungsgefahr oder auf der Intensivstation).



IHRE RECHTE

Organ- und Gewebespenden

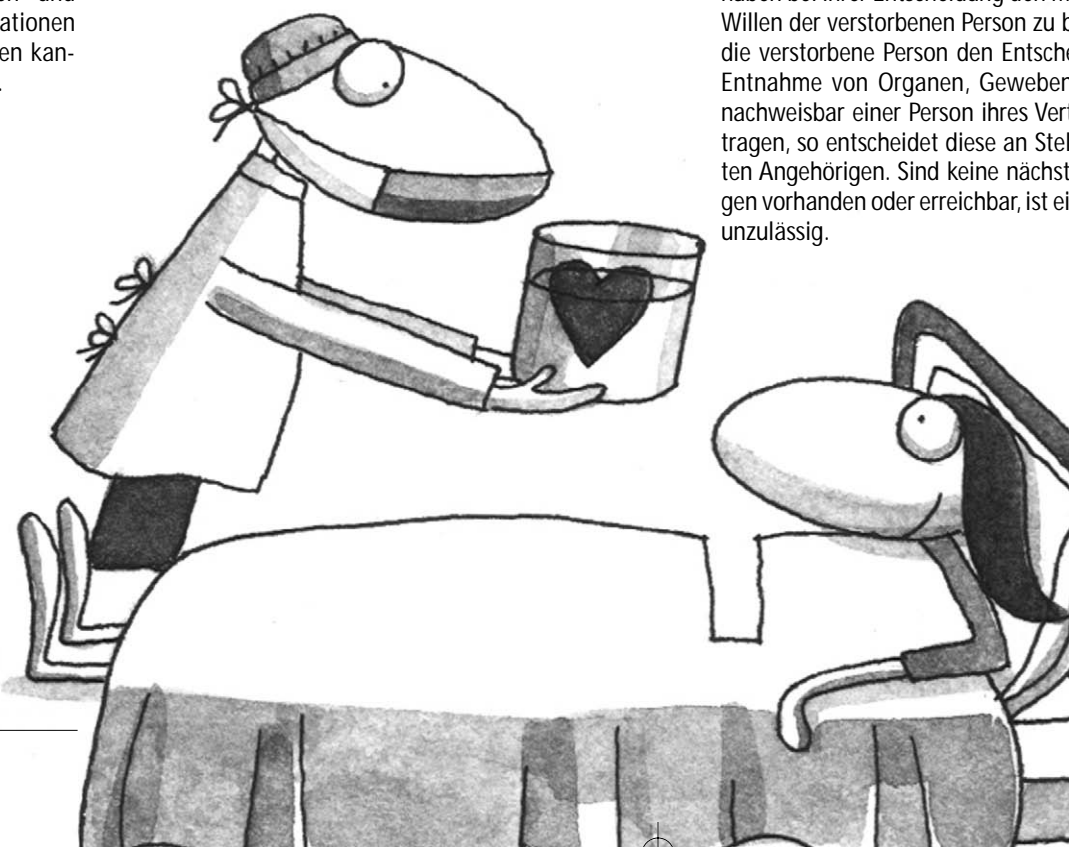


Jede Person kann zu ihren Lebzeiten entscheiden, ob sie ihre Organe für Transplantationen spenden will.

Organ- und Gewebespenden dürfen auf keinen Fall Gegenstand eines Geschäfts sein.

■ In der Praxis

Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen werden die Kantone noch unterschiedliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Einwilligung von verstorbenen Spenderinnen und Spendern kennen. Für nähere Informationen empfiehlt es sich daher, die verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen zu konsultieren.



■ Gut zu wissen

Ab 2007 sollte das Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen in Kraft treten. Damit wird der Bereich der Transplantationen für die ganze Schweiz einheitlich geregelt.

Mit dem neuen Gesetz werden einer verstorbenen Person nur dann Organe, Gewebe oder Zellen entnommen werden dürfen, wenn sie vor ihrem Tod einer Entnahme zugestimmt hat. Es wird somit wichtig sein, dass die betreffende Person ihren Willen zu Lebzeiten festgehalten hat. Jede urteilsfähige Person wird mit Vollendung des 16. Lebensjahrs ermächtigt sein, eine Organspendererklärung abzugeben.

Liegt keine dokumentierte Zustimmung oder Ablehnung der verstorbenen Person vor, so können Organe, Gewebe oder Zellen nur dann entnommen werden, wenn die nächsten Angehörigen einer Entnahme zustimmen. Die Angehörigen haben bei ihrer Entscheidung den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu beachten. Hat die verstorbene Person den Entscheid über eine Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen nachweisbar einer Person ihres Vertrauens übertragen, so entscheidet diese an Stelle der nächsten Angehörigen. Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, ist eine Entnahme unzulässig.

Einer lebenden Person dürfen Organe, Gewebe oder Zellen nur dann entnommen werden, wenn sie urteilsfähig und mündig ist, wenn sie umfassend informiert worden ist und der Entnahme frei und schriftlich zugestimmt hat, wenn für ihr Leben oder ihre Gesundheit kein ernsthaftes Risiko besteht und wenn die Empfängerin oder der Empfänger mit keiner anderen therapeutischen Methode von vergleichbarem Nutzen behandelt werden kann. Grundsätzlich dürfen urteilsunfähigen oder unmündigen Personen keine Organe, Gewebe oder Zellen entnommen werden. Ausnahmen werden nur unter äusserst strengen Bedingungen möglich sein.

Falls Sie Ihre Bereitschaft, ein oder mehrere Organe zu spenden, klar zum Ausdruck bringen möchten, können Sie eine Organspenderkarte von SwissTransplant ausfüllen. Tragen Sie diese stets auf sich. Organspenderkarten können in Apotheken bezogen oder direkt bei der SwissTransplant unter der Nummer 0800 570 234 bestellt werden.

SwissTransplant steht Ihnen ausserdem für jegliche Informationen im Zusammenhang mit Transplantationen und Organspenden zur Verfügung:

SwissTransplant, Nationale Schweizerische Stiftung für Organspenden und -transplantationen
Bd de la Tour 4, 1205 Genève
Tel. 0800 570 234
www.swisstransplant.ch

IHRE RECHTE**Sie brauchen Hilfe, Informationen oder Beratung?
Nützliche Adressen****■ Schweizerische Patienten- und Versicherten-Organisation (SPO)**

Die SPO schützt die Patientenrechte im Gesundheitswesen und in der Krankenversicherung und klärt die Patientinnen und Patienten über ihre Rechte gegenüber Gesundheitsfachpersonen, Spitälern und Versicherungen auf.

SPO, Patientenorganisation Bern

Eigerplatz 12, 3007 Bern

Postadresse: Postfach, 3000 Bern 14

Tel. 031 372 13 11, Fax 031 372 13 16

Beratung nur nach persönlicher Vereinbarung.

Hotline für Nichtmitglieder: 0900 56 70 47

(CHF 2.13/Min.)

www.spo.ch

■ Stiftung für Konsumentenschutz

Informiert und schützt die Konsumentinnen und Konsumenten, insbesondere auf dem Gebiet der Krankenversicherungen.

Monbijoustrasse 61

Postfach, 3000 Bern 23

Tel. 031 370 24 24, Fax 031 372 00 27

■ Groupe romand d'accueil et d'action psychiatrique (GRAAP)

Hilfe, Beratung und Informationen für Menschen mit psychischen Problemen.

GRAAP, rue de la Borde 23-27, 1018 Lausanne

Tel. 021 647 16 00

www.graap.ch

■ Association suisse des assur(é)es (ASSUAS)

Vereinigung, die Versicherten bei ihren Beziehungen zu Versicherungen hilft.

ASSUAS Vaud, rue du Simplon 15, 1006 Lausanne.

Termine: montags 8 bis 11 Uhr unter

Tel. 021 653 35 94

Sprechstunden: mittwochs 18 bis 20 Uhr

(nach Termin)

Tel. 021 617 20 33

www.assuas.ch

■ Ombudsman der sozialen Krankenversicherung

Der Ombudsman befasst sich mit praktisch allen Fragen und Problemen, die zwischen Versicherten und Krankenkassen auftreten können. Seine Zuständigkeit erstreckt sich sowohl auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung als auch auf die von den Krankenkassen angebotenen Zusatzversicherungen.

Morgartenstrasse 9

6003 Luzern

Tel. 041 226 10 11, Fax 041 226 10 13

www.ombudsman-kv.ch

■ Ombudsman der Privatversicherung + der SUVA

Die Ombudsstelle vermittelt bei Problemen im Bereich der Unfallversicherungen und der Privatversicherungs-verträge.

Deutschschweiz (Hauptsitz)

Postfach

8022 Zürich

Tel. 044 211 30 90, Fax 044 212 52 20

help@versicherungsombudsman.ch

www.versicherungsombudsman.ch

■ Büro der Gutachterstelle der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Zuständige Stelle zur Begutachtung von Situationen, in denen sich Patientinnen und Patienten als Opfer eines Kunstfehlers sehen.

FMH-Gutachterstelle (Deutschschweiz)

Postfach 293, 3000 Bern 16

Tel. 031 312 08 77, Fax 031 311 99 81

www.fmh.ch/www/de/pub/dienstleistungen/gutachterstelle.htm

Bei Schwierigkeiten oder Problemen ist es ratsam, sich zuerst an die betreffenden Gesundheitsfachpersonen oder Spitaleinrichtungen zu wenden. Kann keine Lösung gefunden werden, stehen Ihnen verschiedene Schlichtungsinstanzen für Auskunft und Beratung zur Verfügung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der entsprechenden Kantonsrubrik am Ende dieser Broschüre.

Juin 2006

Diese Broschüre wurde von Sanimedia (Informationen zum Gesundheitswesen) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Gesundheitsrecht der Universität Neuenburg erarbeitet. Herausgeber sind die Kantone Bern, Freiburg, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis.

Die Broschüre kann bei folgenden Stellen kostenlos bezogen werden:

| | |
|------------|--|
| Kanton BE: | Tel. 031 633 79 20 / E-Mail: info.rekure@gef.be.ch |
| Kanton FR: | Tel. 026 426 82 30 / E-Mail: medecin.cantonal@fr.ch |
| Kanton JU: | Tel. 032 420 51 33 / E-Mail: secr.ssa@jura.ch |
| Kanton NE: | Tel. 032 889 52 08 / E-Mail: service.santepublique@ne.ch |
| Kanton VD: | Tel. 0800 106 106 / E-Mail: info@sanimedia.ch |
| Kanton VS: | Tel. 027 606 49 00 / E-Mail: ssp@admin.vs.ch |

Diese Broschüre steht auch im Internet zur Verfügung: www.sanimedia.ch